

Einigung

zwischen

der Volkswagen AG, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg

- im Folgenden als „*Volkswagen*“ bezeichnet -

und

Herrn / Frau [Anmelder]

bezüglich des Erwerbs des Autos mit der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) [FIN]

- im Folgenden als „*Auto*“ bezeichnet -

Wichtige Erläuterungen zu dieser Einigung

1. Ausgangslage

Sie sind Eigentümer des Autos, das mit einem Dieselmotor ausgestattet ist, den Volkswagen entwickelt hat. Dieser Dieselmotor trägt die interne Werksbezeichnung EA189 und unterfällt der Emissionsklasse EU5 oder EU6. Volkswagen oder ein zum Volkswagen-Konzern gehörender Hersteller (z.B. Audi, Skoda, Seat) hat Ihr Auto hergestellt.

2. Ansprüche gegen Volkswagen wegen verschiedener Umstände

Hinsichtlich des Dieselmotors mit der internen Werksbezeichnung EA189 werden gegen Volkswagen Ansprüche wegen verschiedener Umstände erhoben, die im Folgenden etwas genauer umrissen werden.

a) Beanstandete Motorsteuerungssoftware

In den Dieselmotor EA189 baute Volkswagen eine Motorsteuerungssoftware ein, die standardisierte Testbedingungen erkannte und unter diesen Bedingungen die Abgasaufbereitung so optimierte, dass möglichst wenig Stickoxid ausgestoßen wurde (im Folgenden als die „*beanstandete Motorsteuerungssoftware*“ bezeichnet). Beim Betrieb auf der Straße erfolgte die Abgasaufbereitung in einem anderen Modus als unter standardisierten Testbedingungen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt (im Folgenden als „*KBA*“ bezeichnet) stufte die beanstandete Motorsteuerungssoftware im Herbst 2015 als unzulässige Abschaltvorrichtung ein. Das KBA gab Volkswagen auf, die beanstandete Motorsteuerungssoftware zu entfernen.

b) Überarbeitung

Volkswagen entwickelte eine technische Überarbeitung für alle Autos mit dem Dieselmotor EA189. Diese technische Überarbeitung wurde von dem KBA und anderen europäischen Behörden freigegeben und mittlerweile bei über zweieinhalb Millionen Autos umgesetzt. Im Rahmen dieser technischen Überarbeitung wird die beanstandete Motorsteuerungssoftware aus den Autos entfernt (im Folgenden als „**Überarbeitung**“ bezeichnet).

c) Thermofenster

Außerdem werden Ansprüche teilweise auch mit der Verwendung eines vermeintlich unzulässigen sogenannten Thermofensters begründet. Dabei beschreibt der Begriff „Thermofenster“, dass die Art und Weise der Abgasrückführung oder das Abgasverhalten des Autos von Außen- oder anderen Temperaturen, von der Höhe über dem Meeresspiegel, auf der sich das Auto befindet, oder anderen Bedingungen abhängt (diese Bedeutung legt auch diese Einigung dem Begriff „**Thermofenster**“ zu Grunde). Solche Thermofenster sind insbesondere dann zulässig, wenn sie notwendig sind, um den Motor vor Beschädigung zu schützen oder den sicheren Betrieb des Autos zu gewährleisten.

3. Ihre Anmeldung zum Klageregister der Musterfeststellungsklage

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (im Folgenden als „**vzbv**“ bezeichnet) hat wegen der Verwendung der beanstandeten Motorsteuerungssoftware, wegen der Überarbeitung und wegen des Thermofensters eine sog. Musterfeststellungsklage gegen Volkswagen vor dem Oberlandesgericht Braunschweig eingeleitet. Sie haben Ansprüche wegen des Dieselmotors EA189 in Ihrem Auto zur Eintragung in das Klageregister für diese Musterfeststellungsklage angemeldet.

Inhalt der Einigung

§ 1

Hauptleistungspflicht von Volkswagen: Einmalzahlung an Sie

Mit Abschluss dieser Einigung verpflichtet sich Volkswagen, Ihnen

einmalig einen Betrag in Höhe von EUR [...] auf das von Ihnen angegebene Konto mit der IBAN [...] binnen zwölf Wochen zu zahlen.

§ 2

Ihre Hauptleistungspflicht: Zustimmung zur endgültigen Erledigung von Ansprüchen gegen Volkswagen, auch über die zur Musterfeststellungsklage angemeldeten Ansprüche hinaus

§ 2.1 – Grundsatz

Mit Abschluss dieser Einigung erledigen sich **alle** Ihnen gegen Volkswagen möglicherweise zustehenden Ansprüche (außer den in § 2.2 genannten Ausnahmen) wegen

1. der Verwendung der beanstandeten Motorsteuerungssoftware in Ihrem Auto
2. der Überarbeitung Ihres Autos
3. der Verwendung eines Thermofensters in Ihrem Auto

vollständig und endgültig, und solche Ansprüche erlöschen. Um Streitigkeiten zwischen Ihnen und Volkswagen mit Abschluss dieser Einigung endgültig und dauerhaft auszuschließen, sind auch solche Ansprüche erledigt und erloschen, die auf der Verwendung der beanstandeten Motorsteuerungssoftware, der Überarbeitung und/oder der Verwendung eines Thermofensters in Ihrem Auto beruhen, die aber für Sie zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Einigung unvorhersehbar, unerwartet oder unbekannt sind.

§ 2.2 – Ausnahmen

Volkswagen sichert Ihnen zu, dass der Hersteller Ihres Fahrzeugs Ihnen dieselben Rechte einräumen wird, die allen anderen Eigentümern von Fahrzeugen mit Motoren des Typs EA 189 eingeräumt werden. Dazu gehört die sog. Vertrauensbildende Maßnahme, in deren Rahmen eventuelle Kundenbeschwerden, die im Zusammenhang mit der Überarbeitung stehen und die bestimmte Teile des Motor- und Abgasreinigungssystems betreffen, aufgegriffen werden. Sollte der Hersteller Ihres Autos in der Zukunft für Dieselfahrzeuge andere Maßnahmen anbieten, z.B. eine Hardwarenachrüstung, werden Sie ebenfalls wie alle anderen Kunden behandelt.

Sie behalten weiterhin alle Ansprüche, die Ihnen zustehen könnten, wenn die für die Erteilung der grundlegenden Genehmigung für Ihren Autotyp (sog. EG-Typgenehmigung) zuständige Behörde (etwa das KBA) Ihrem Autotyp diese Genehmigung bestandskräftig entzieht und die Nutzung Ihres Autos im Straßenverkehr untersagt wird und dies auf ein Verhalten von Volkswagen zurückzuführen ist. Voraussetzung für die Geltendmachung derartiger Ansprüche ist, dass die Maßnahme nicht darauf zurückzuführen ist, dass Sie sich geweigert haben, an einem behördlich angeordneten Rückruf teilzunehmen.

§ 3

Erledigung von Ansprüchen gegen weitere Unternehmen des Volkswagen-Konzerns

Wie oben unter § 2 beschrieben dient die umfassende Erledigung dem Zweck, mit Abschluss dieser Einigung **alle** Unklarheiten zu beseitigen, die mit Blick auf Ihnen möglicherweise zustehende Ansprüche wegen der Verwendung der beanstandeten Motorsteuerungssoftware, der Überarbeitung und der Verwendung eines Thermofensters bestehen. Dies soll daher auch für die folgenden Ansprüche gelten:

1. Erledigung von Ansprüchen gegen bestimmte weitere Hersteller des Volkswagen-Konzerns

Teilweise machen Käufer von Autos mit dem Dieselmotor EA189 Ansprüche wegen der Verwendung der beanstandeten Motorsteuerungssoftware, der Überarbeitung und der Verwendung eines Thermofensters gegen andere Hersteller des Volkswagen-

Konzerns geltend. Dies betrifft die Hersteller AUDI AG, ŠKODA AUTO A.S., und SEAT S.A. (im Folgenden als die „weiteren Hersteller“ bezeichnet). Die umfassende Erledigung gilt daher auch im Hinblick auf in § 2.1 Ziff. 1 – 3 genannten Ansprüche gegen die weiteren Hersteller.

2. Erledigung von Ansprüchen gegen die Volkswagen Bank GmbH und die Volkswagen Leasing GmbH

Teilweise machen Käufer von Autos mit dem Dieselmotor EA189 auch Ansprüche wegen der Verwendung der beanstandeten Motorsteuerungssoftware, der Überarbeitung und der Verwendung eines Thermofensters gegen Unternehmen des Volkswagen-Konzerns geltend, die für die Finanzierung oder das Leasing von Autos verantwortlich sind. Dies betrifft die Volkswagen Financial Services AG, die Volkswagen Bank GmbH und deren Zweigniederlassungen, das heißt die AUDI, SEAT und ŠKODA Banken, sowie die Volkswagen Leasing GmbH und ihre Zweigniederlassungen, das heißt die AUDI, SEAT und ŠKODA Leasing. Auch hier gilt, dass die in § 2.1 Ziff. 1-3 genannten Ansprüche gegen die in diesem § 3 genannten Gesellschaften umfassend erledigt sind.

§ 4

Rücknahme Ihrer Klage gegen Volkswagen oder die in § 3 genannten Unternehmen des Volkswagen-Konzerns

Wenn Sie Volkswagen oder ein Unternehmen des Volkswagen-Konzerns wegen der Verwendung der beanstandeten Motorsteuerungssoftware, der Überarbeitung oder der Verwendung eines Thermofensters verklagt haben, verpflichten Sie sich, diese Klage zurückzunehmen. Volkswagen verpflichtet sich, der Klagerücknahme zuzustimmen bzw. darauf hinzuwirken, dass das Konzern-Unternehmen der Klagerücknahme zustimmt. Volkswagen verpflichtet sich außerdem, Ihnen Ihre aufgrund der Klage entstandenen notwendigen Kosten zu ersetzen.

§ 5

Aufwendungen und Ausgaben im Zusammenhang mit diesem Vergleich

Wenn Sie sich von einem Anwalt beraten lassen, ob Sie diesen Vergleich annehmen sollen, wird Volkswagen Ihnen Beratungskosten bis zu einer Höhe von 190 Euro (zzgl. MwSt.) nach Vorlage einer Rechnung erstatten. Dies gilt nur, wenn Sie den Vergleich auch tatsächlich annehmen. Darüber hinausgehende Kosten werden nicht ersetzt.

§ 6

Datenschutz

Zum Zwecke der Durchführung der Einigung verarbeitet Volkswagen Ihre personenbezogenen Daten. Weitere Informationen können Sie den Datenschutzrechtlichen Informationen, abrufbar unter [HYPERLINK Datenschutzrechtliche Informationen], entnehmen.

§ 7

Schlussbestimmungen

Das Recht der Bundesrepublik Deutschland ist anwendbar. Haben Sie Ihr Einverständnis zu dieser Einigung als Verbraucher abgegeben und zum Zeitpunkt der Erklärung des Einverständnisses Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Land als der Bundesrepublik Deutschland, so sind zusätzlich die zwingenden Rechtsvorschriften anwendbar, die in diesem Staat gelten.

[Datum, Unterschrift]

[Datum, Unterschrift]